

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 31/2015
ausgegeben am: 20. Mai 2015

Sitzung des Krimirates

Die Mitglieder des Krimirates treten am

Mittwoch, 20. Mai 2015, 15 Uhr
Ratssaal, Rathaus

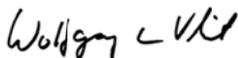
zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Eröffnung Bürgermeister Wolfgang van Vliet und
Jürgen Schmitt, Polizeipräsident
- TOP 2 Lagebild und Präventionsansätze zu Seniorinnen und Senioren
im Straßenverkehr
Opfer in der Kriminalität
- TOP 3 Interview von Schülerinnen und Schülern
des Geschwisterscholl Gymnasiums mit Ahmad Mansour,
Dipl. Psychologe, Träger des „Moses Mendelsohn Preises“
zum Thema „Antisemitische Sprüche auf dem Schulhof?“
Medienprojekt des „Offenen Kanals“
- TOP 4 Antisemitische Erscheinungsbilder - in der multiethnischen Stadt
- Deutung und Handlungsbedarf
Referent: Ahmad Mansour
- TOP 5 Verschiedenes

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Rat für Kriminalitätsverhütung, Telefon
0621 504-2707 oder 2071.

gez.



Wolfgang van Vliet
Bürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Rheingönheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Rheingönheim treten am

**Freitag, 22. Mai 2015, 17 Uhr,
Sitzungszimmer des Gemeindehauses Rheingönheim,
Hauptstraße 210,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Tag des Verkehrs: Verkehrsproblematik Mozartschule
4. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Anleinplicht für Hunde
5. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Alternative Bestattungsformen
6. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Zustand der Gebäude auf dem Friedhof Rheingönheim
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Ärztliche Versorgung im Ortsbezirk
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Stand der Einzelhandelsversorgung
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Anwesen Hauptstraße 166

Ludwigshafen am Rhein, 19.05.2015

gez.

Julia-Caterina May
Ortsvorsteherin

Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Mittwoch, 27. Mai 2015, 15 Uhr,
Sitzungszimmer des Oggersheimer Rathauses,
Schillerplatz,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Angelegenheiten aus den Bereichen Verkehr und Abfallwirtschaft behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 19.05.2015

gez.
Barbara Baur
Ortsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR, Sitz 67245 Lamsheim, treten am

**Donnerstag, 28. Mai 2015,
Aufenthaltsraum der Betriebszentrale
des Verbandes in 67245 Lamsheim,
Am Holzacker 1,**

zur der 163. Sitzung des Verbandsausschusses zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Verbandsausschuss

Nichtöffentliche Sitzung (Beginn 14.00 Uhr)

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 27.11.2014
3. Vergabeangelegenheiten
4. Vertragsangelegenheiten
5. Informationen
6. Finanzangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Unterrichtung
9. Verschiedenes

gez.
Hebich
Verbandsvorsteher

Bebauungsplan wird rechtskräftig: **Bebauungsplan Nr. 535i „Wohnen am Schloss - Verkehrsfläche“;** **Stadtteil: Rheingönheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 535i „Wohnen am Schloss - Verkehrsfläche“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche von ca. 135 m² des Flurstücks 268/25 und grenzt südlich an das Maudacher Schloss an.

Er wird begrenzt

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch das Flurstück 268/21 |
| im Osten: | durch die öffentliche Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Von-Sturmfeder-Straße / Bergstraße |
| im Süden: | durch die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 268/24 in östliche Richtung |

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 268/25

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

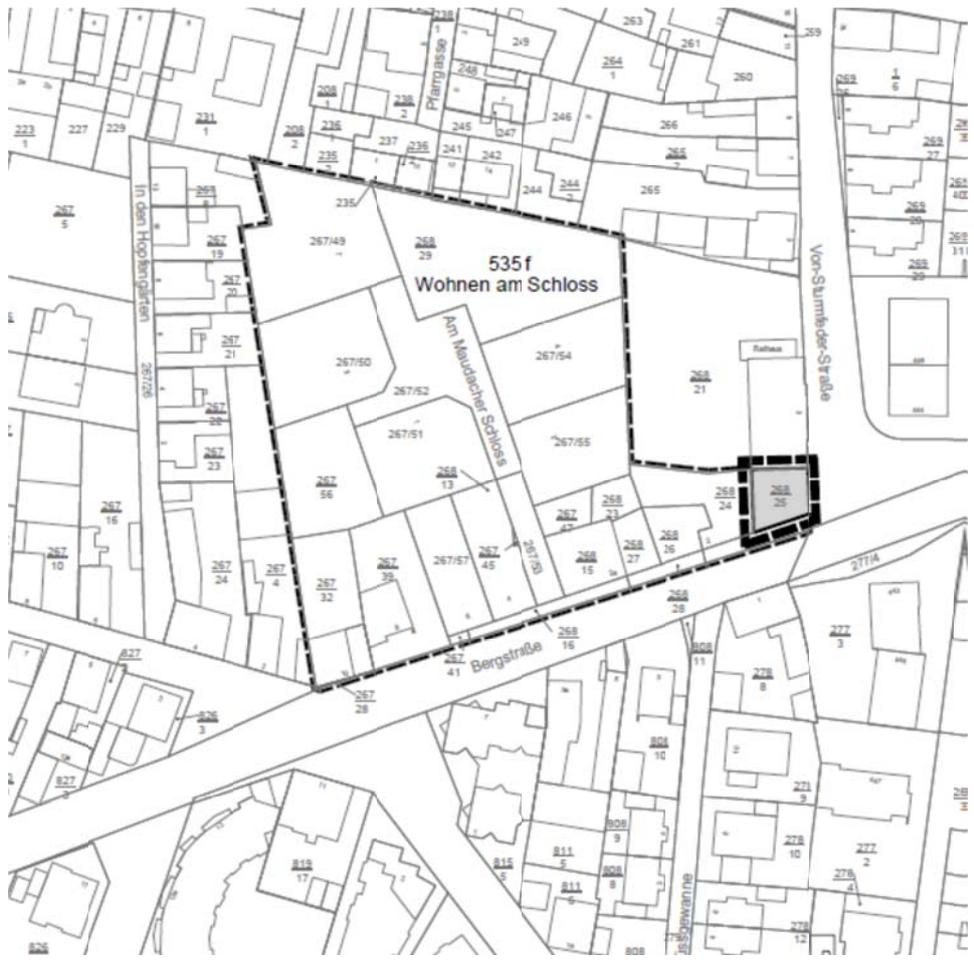
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.05.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



**Erweiterung der Zweckvereinbarung
über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung
von Bioabfällen**

Die ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern-
gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt
und des Landkreises Kaiserslautern,
vertreten durch den Vorstand,
Kapittelal,
67657 Kaiserslautern

– nachstehend ZAK genannt –

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer,
Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms,
jeweils vertreten durch den Oberbürgermeister,
sowie die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und
Bad Dürkheim,
jeweils vertreten durch den Landrat,

– nachstehend Kommunen genannt –

– beide gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt –

vereinbaren auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272, S. 280) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) die folgende Erweiterung der bereits abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen:

Präambel

Die Kommunen haben mit der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 20.03./27.03./28.03./29.03./02.04./10.04./13.04./17.04 und 23.10.2012 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung) die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung im Sinne von § 13 Abs. 1 KomZG zum 16.10.2015 auf die ZAK übertragen. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Kommunen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird hierdurch nicht berührt. Die Übergabe der Bioabfälle erfolgt nach Maßgabe von § 1 Abs. 8 der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung durch die Kommunen am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen.

Die Vereinbarungsparteien verfolgten mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Mit der Erweiterung der bereits abgeschlossenen Zweckvereinbarung Bioabfall ist nunmehr beabsichtigt, dass die ZAK die Abfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt und gegen ein gesondertes Entgelt zur Verwertungsanlage transportiert. Diese Änderung des Übergabeortes war bereits in § 4 Abs. 1 Satz 5 der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung angelegt, indem es heißt, dass die Vereinbarungsparteien hinsichtlich des Transportes der Bioabfälle und des etwaigen Rücktransportes anderer Güter, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung auf der Basis einer einvernehmlichen Abstimmung anstreben. Diese Einigung wurde nunmehr erzielt und es findet zum Teil eine Kopplung mit Transporten der ZAK von Abfällen zur thermischen Verwertung von Kaiserslautern-Mehlingen in das MHKW Ludwigshafen statt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungsparteien folgende Ergänzungsvereinbarung:

§ 1

Übernahme des Transports der Bioabfälle

(1)

Die ZAK übernimmt abweichend von § 1 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung ab dem 16.10.2015 die Aufgabe, die Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, deren Behandlung, Verwertung und Beseitigung die Kommunen bereits mit der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung auf die ZAK übertragen haben, ab den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) zum Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen zu transportieren. § 1 Abs. 7, letzter Satz der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung wird damit auf die Transporte der Bioabfälle bis zu den beiden o.g. Umladeanlagen beschränkt. Die Kommunen sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Bioabfälle ausschließlich durch die ZAK transportieren zu lassen. Die ZAK ist verpflichtet, den Transport der Bioabfälle den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchzuführen. Sie übernimmt die vollumfängliche Verantwortung für den Transport der Bioabfälle auch bei Ausfall der eigenen Transportkapazitäten.

(2)

Soweit die Kommunen im Rahmen der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung noch keine Aufgabenübertragung im Hinblick auf die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vorgenommen haben, wird auch die Aufgabe des Transportes der Bioabfälle im Sinne von Abs. 1 nicht übertragen. Dies betrifft derzeit die Städte Neustadt/Weinstraße und Frankenthal/Pfalz, in denen zurzeit noch keine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt. Mit einer Einführung der Biotonne werden die dort erfassten Bioabfälle ebenfalls durch die Erweiterung der Zweckvereinbarung von der ZAK transportiert. Beim Landkreis Alzey-Worms, bei dem die Bioabfälle wie bisher in der kreiseigenen Bioabfallvergärungsanlage Framersheim verarbeitet werden, gilt Folgendes bezüglich des Transportes: Sollte der Landkreis Alzey-Worms zukünftig auf Grundlage von § 1 Abs. 3 Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung eine Aufgabenübertragung im Hinblick auf die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen erklären, so kann der Landkreis entscheiden, ob er die Bioabfälle selbst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen anliefern will oder die ZAK den Transport nach Maßgabe dieser Ergänzungsvereinbarung ab einer der in Abs. 1 benannten Umladeanlagen übernehmen soll.

(3)

Durch die Übertragung der Aufgabe des Transports der überlassenen Bioabfälle von den beiden o.g. Bioabfall-Umladeanlagen zum Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen werden die Kommunen von ihren Pflichten nach § 1 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung frei.

§ 2 Entgelt

(1)

Das Entgelt für den Transport der den Kommunen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle von den beiden Bioabfall-Umladeanlagen zum Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen beträgt

- a) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) 186,78 €/Tour
- b) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht („Einzeltransport“) 231,05 €/Tour
- c) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) 222,49 €/Tour
- d) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht („Einzeltransport“) 350,72 €/Tour.

(2)

Die ZAK hat die Angemessenheit der in Abs. 1 festgelegten Entgelte durch eine Vorkalkulation (Preisstand: 30.06.2014) nachgewiesen, die von den Kommunen geprüft und akzeptiert wurde. Die Vorkalkulation wird beim von den Kommunen gemeinsam Beauftragten im Sinne von Absatz 5 Satz 2 mit Abschluss der Vereinbarung hinterlegt. Jede Vereinbarungspartei kann im Zuge von Preisanpassungsverlangen nach § 4 Abs. 3 ff. fordern, dass die Vorkalkulation als Vergleichsmaßstab für die geforderte Preisanpassung herangezogen wird.

(3)

Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf diese Entgelte keine Umsatzsteuer anfällt. Gemäß der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Kaiserslautern vom 24.03.2011 (Az.: 19/660/0125/1-II-2) fällt auf das Entgelt der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung keine Umsatzsteuer an, so dass auch für die Annexfähigkeit des Transportes dieser Abfälle zum Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen nach übereinstimmender Auffassung der Vereinbarungsparteien nichts anderes gelten kann.

(4)

Die Anzahl und die Art (Rundlauf oder Einzeltransport) der Transporte ergibt sich aus den Wiegeprotokollen der Eingangs- und Ausgangsverwiegungen bei den beiden Bioabfall-Umladeanlagen sowie den betrieblichen Aufzeichnungen der ZAK.

(5)

Die Rechnungslegung hinsichtlich des Entgeltes nach Abs. 1 erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Diese benennen gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung einen gemeinsamen Beauftragten, der zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung berechtigt ist. Die Verteilung der Transportkosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Gebietskörperschaft bei BAUN und BAUS angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Rechnung für jede Kommune, in der die Summe der Transportkosten aus „Rundlauf“ und „Einzeltransporten“ unter gleichmäßiger Verteilung der sich aus den „Rundläufen“ ergebenden Entgeltvorteile gegenüber „Einzeltransporten“ auf die gesamte im Abrechnungszeitraum angediente Menge, im Verhältnis Menge der jeweiligen Kommune zur gesamt umgeladenen Menge umgelegt sind. Die Abrechnungssystematik ergibt sich exemplarisch aus Anlage 1. Auch evtl. entstehende Entsorgungskosten nach § 3 Abs. 3 werden auf diese Weise verteilt. Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsam Beauftragten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu begleichen.

(6)

Abweichend von § 2 Abs. 2 Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung ist bei Übernahme der Transportaufgabe durch die ZAK im Sinne dieser Ergänzungsvereinbarung auch hinsichtlich der Abrechnung des Entgelts für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der überlassenen Bioabfälle die Mengenermittlung an den Bioabfall-Umschlagsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 maßgeblich. Die Festlegungen in § 2 Abs. 2 bis 5 der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung hinsichtlich der Abrechnung des Entgeltes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

Abfallumschlag, Übernahme an den Bioabfall-Umladeanlagen, Verwiegung

(1)

Die Anlieferung der Abfälle aus dem Gebiet der Kommunen zu den Bioabfall-Umladeanlagen Nord und Süd obliegt der jeweiligen Kommune. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen.

(2)

Die Kommunen verpflichten die Betreiber der beiden Bioabfall-Umladeanlagen dazu, die von ihnen jeweils angelieferten Mengen zu erfassen und auf einer geeichten Waage zu wiegen. Sämtliche von den Kommunen angelieferten Abfälle sind an den Bioabfall-Umladeanlagen zu wiegen. Die Wäageergebnisse werden EDV-mäßig erfasst und der ZAK kalendarisch elektronisch übermittelt. Die ZAK und der von den Kommunen benannte gemeinsame Beauftragte werden hierzu gemeinsam eine geeignete elektronische Schnittstelle festlegen.

(3)

Die von den Kommunen der ZAK an den Bioabfall-Umladeanlagen übergebenen Abfälle werden seitens der ZAK bei der Übergabe einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern bei den Sichtkontrollen gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird der nach § 2 Abs. 5 gemeinsam Beauftragte zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten tragen die Kommunen entsprechend der Regelungen des § 2 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 nach Kostennachweis.

§ 4

Preisanpassung

(1)

Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 sind Festpreise.

(2)

Das jeweilige Entgelt (100 %) teilt sich in folgende Kostenbestandteile auf:

- Personalkosten (P) 40 %
- Dieselmotorkraftstoffkosten (D) 25 %
- Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M) 35 %

(3)

Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4)

Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals:

Kostenbestandteil	Index / Tarifvertrag / Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVÖD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3	TVÖD (VKA)
Dieselmotorkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175, GP = 19 20 26 005 2	Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 404, GP = 28	Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)

Maßstab für die Veränderung des Entgeltes ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Juni 2014 (Zeitpunkt der Vorkalkulation) bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Juni 2014 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist. Die Effekte der am 01.04.2014 zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Änderung des TVÖD in den Jahren 2014 und 2015 sind dabei in der Vorkalkulation der ZAK berücksichtigt und führen nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten. Dies bedeutet beispielhaft, dass - vorausgesetzt es würde nach dem Tarifvertrag vom 01.04.2014 keine wei-

tere Anpassung der Tarife mehr bis zum 01.03.2016 geben - der Durchschnitt der Veränderung in % von Februar 2016 bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich wäre.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung des Entgeltes berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$E = E_0 * \left[0,4 * \frac{P}{P_0} + 0,25 * \frac{D}{D_0} + 0,35 * \frac{M}{M_0} \right]$$

Dabei ist:

E Angepasstes Entgelt E_0 Entgelt Stand Juni 2014 bzw. nach der letzten Preisanpassung

P Personalkosten

D Dieseldieselloststoffkosten

M Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung

mit Index₀ jeweilige Kosten im Juni 2014 (incl. der Effekte der Tarifvertragsänderung für 2014 und 2015) bzw. nach der letzten Preisanpassung

ohne Index₀ jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preisanpassung

(5)

Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 4 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss grundsätzlich spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres auf Basis der zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens letztveröffentlichten Indexwerte und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifvertragsbestimmungen schriftlich gefordert werden. Vereinbaren die Tarifvertragsparteien nach dem 30.06. des Vorjahres eine Änderung des Tarifvertrages, die Auswirkungen auf den in Abs. 4 vereinbarten Personalkostenmaßstab ab dem 01.01. des Folgejahres hat und zu einer Erhöhung oder Verringerung der Personalkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies auch nach dem 30.06. noch zum Gegenstand eines Preis-anpassungsverlangens machen. Die Veränderung der Indizes ist in dem letztgenannten Fall auf Basis der zum 30.06. des Vorjahres letztveröffentlichten Indexwerten zu berechnen.

(6)

Das Anpassungsverlangen nach Abs. 5 muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder

Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Juni 2014 (incl. der Effekte der Tarifvertragsänderung für 2014 und 2015) bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Grundsätzlich kann eine Anpassung erstmals zum 01.01.2017 verlangt werden. Eine anteilige Preisanpassung des Dieselskostenanteils können die Vertragsparteien bereits zum 01.01.2016 verlangen, wenn sie bis zum 30.06.2015 schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien nachweisen, dass sich der zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens letztveröffentlichte Indexwert nach Abs. 4 um mehr als 10 % im Vergleich zum Wert im Juni 2014 erhöht hat.

(7)

Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

(8)

Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn die Entgelte pro Tour über den von der ZAK nachgewiesenen Selbstkosten pro Tour liegen. Die ZAK wird für den Nachweis der Selbstkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.

(9)

Ein Preisanpassungsanspruch der ZAK besteht darüber hinaus bei Kostensteigerungen, die auf andere Einflussgrößen als die in den o.g. Indizes abgebildeten zurückgehen und die nicht der Risiko- und Einflussphäre der ZAK zuzurechnen sind, insbesondere von Abgaben (bspw. Maut) und Steuererhöhungen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen der ZAK ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Einflussgröße.

(10)

Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2018 daraufhin überprüft werden sollen, ob die Transportentgelte nicht die von der ZAK nachzuweisenden Selbstkosten überschreiten. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen im Fuhrparkbetrieb der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.

(11)

Unbeschadet der Regelungen in Abs. 10 kann jede Vereinbarungspartei die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.

§ 5

Beladung und Disposition

(1)

Die Beladung der Transportfahrzeuge erfolgt durch die Kommunen bzw. einen von ihnen Beauftragten jederzeit zu den Öffnungszeiten der beiden Bioabfall-Umladeanlagen. Die Öffnungszeiten sind für BAUN und BAUS wie folgt geregelt: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie montags bis samstags nach gesonderter Vereinbarung im Falle von Verschiebungen aufgrund Feiertagen, Streik oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Witterung). Darüber hinaus können nach entsprechender Voranmeldung eine Woche im Voraus die o.g. regulären Öffnungszeiten einvernehmlich verlängert werden.

(2)

Die Beladezeit darf maximal 30 Minuten betragen. Die Messung der Beladezeit beginnt mit der Eingangsverwiegung und endet mit der Ausgangsverwiegung. Für die Beladung wird gegenüber der ZAK kein Entgelt erhoben.

(3)

Die technische Nutzlast der von der ZAK eingesetzten Fahrzeuge beträgt mindestens 18,5 Mg.

(4)

Für die Zwecke der Planung, Disposition und Abrechnung übermitteln die Kommunen bzw. die von ihnen Beauftragten täglich die Eingangsverwiegungsdaten, der von den Kommunen an den Umladestationen Nord und Süd angelieferten Bioabfälle elektronisch an die ZAK. Auf dieser Basis nimmt die ZAK die Disposition der Transporte vor und stimmt diese unverzüglich mit den Kommunen bzw. den von ihnen Beauftragten ab.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

(1)

Die Regelungen in § 6 der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung gelten für die vorliegende Ergänzung der Zweckvereinbarung entsprechend. Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 2 der Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung können die Kommunen die Ergänzung zur Zweckvereinbarung in diesem Fall mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung bleibt hiervon unberührt.

(2)

Endet die Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung so endet zum gleichen Termin auch die vorliegende Ergänzung der Zweckvereinbarung.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3)

An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

(4)

Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den

11.12.14

Jan Deubig, Vorstand der ZAK



Ludwigshafen/Rhein,
den 11.12.2014

Klaus Dillinger, Beigeordneter



Speyer, den 11.12.14

Frank Scheid, Beigeordneter



Frankenthal/Pfalz, den
11.12.2014

Martin Hebich, Bürgermeister



Neustadt/Weinstraße,
den 11.12.2014

Dieter Klohr, Beigeordneter

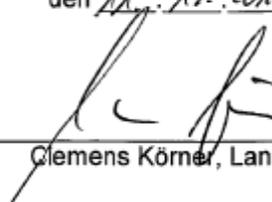


Worms, den 11.12.2014

Hans-Joachim Kosubek, Bürgermeister

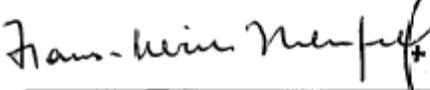


Ludwigshafen/Rhein,
den 11. 12. 2014


Clemens Körner, Landrat

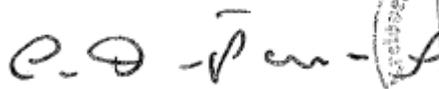


Bad Dürkheim, den 11. 12. 14


Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landrat



Alzey, den 12. 12. 14


Ernst Walter Görisch, Landrat



Anlage:

- 1) Anleitung und Muster zur Berechnung der Höhe des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen

Anlage 1

Anleitung und Muster zur Berechnung der Höhe des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen

1. ZAK ermittelt die die Anzahl der geleisteten Rundläufe und Solotouren und multipliziert diese mit den vereinbarten Entgelten pro Tour.

Beispielmonat	Rundlauf BAUN	Rundlauf BAUS	Solotour BAUN	Solotour BAUS	Summen
Anzahl Touren	67	60	13	0	140
vereinbarte Entgelte [€/Tour]	186,78 €	222,49 €	231,05 €	350,72 €	
Entgeltsumme Bei- spielmonat	12.514,26 €	13.349,40 €	3.003,65 €	0,00 €	28.867,31 €

2. ZAK ermittelt die Differenz zu der Entgeltsumme für den Fall, dass nur Solotouren gefahren worden wären.

Anzahl Touren	67	60	13	0	140
vereinbarte Entgelte Solotouren [€/Tour]	231,05 €	350,72 €	231,05 €	350,72 €	
Entgeltsumme Bei- spielmonat nur Solo- touren	15.480,35 €	21.043,20 €	3.003,65 €	0,00 €	39.527,20 €
Differenz					10.659,89 €

3. Die Differenz ist das realisierte Synergiepotential und wird auf die vom gemeinsamen Beauftragten übermittelten Input-Mengen BAUN und BAUS des Monats verteilt.

Beispielmonat	Rundlauf BAUN	Rundlauf BAUS	Solotour BAUN	Solotour BAUS	Summen
gemeldete Input- Tonnage	1.239,50 Mg	1.110,00 Mg	240,50 Mg	0,00 Mg	2.590,00 Mg
Synergieverteilung nach Tonnage BAUN und BAUS	5.101,52 €	4.568,52 €	989,85 €	0,00 €	10.659,89 €

6. Mit dem berechneten Tonnagesatz werden nun die Summen der Entgeltrechnungen der jeweiligen Kommune berechnet. Im Beispielmonat liefert der Landkreis Rhein-Pfalz an beiden Umladeplätzen an.

Beispielmonat	BAUN	BAUS	
BAUS LU		7.821,79 €	527,00 Mg
BAUS NW		2.612,21 €	176,00 Mg
BAUS SP		4.037,05 €	272,00 Mg
BAUS RP		2.003,68 €	135,00 Mg
BAUN FT	1.323,00 €		158,00 Mg
BAUN WO	3.081,41 €		368,00 Mg
BAUN DÜW	7.502,57 €		896,00 Mg
BAUN RP	485,66 €		58,00 Mg
Summen	28.867,37 €		2.590,00 Mg

Beispielmonat - Kommune	Entgelt	Tonnage-satz
Stadt Ludwigshafen am Rhein	7.821,79 €	14,84 €/Mg
Landkreis Neustadt/Weinstraße	2.612,21 €	14,84 €/Mg
Stadt Speyer	4.037,05 €	14,84 €/Mg
Landkreis Rhein-Pfalz	2.489,34 €	12,90 €/Mg
Stadt Frankenthal	1.323,00 €	8,37 €/Mg
Stadt Worms	3.081,41 €	8,37 €/Mg
Landkreis Bad Dürkheim	7.502,57 €	8,37 €/Mg
Summe	28.867,37 €	11,15 €/Mg